

Algerien: Rückkehrgefährdung nach Erlass einer Amnestie (März-August 2006) für inhaftierte und flüchtige frühere islamistische Militante

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 17. November 2006

Einleitung

Der Anfrage vom 9. November 2006 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Besteht für ein ehemaliges Mitglied der islamistischen militanten und illegalen Partei *Front Islamique du Salut* (FIS, dt: Islamische Heilsfront) nach der im März 2006 verkündeten Amnestie eine Rückkehrgefährdung?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Algerien seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir Ihnen die folgende Auskunft geben.

zu 1) Besteht für ein ehemaliges Mitglied der *Front Islamique du Salut* (FIS) nach der im März 2006 verkündeten Amnestie eine Rückkehrgefährdung?

Algerien hat im Frühjahr 2006 eine zweite Amnestie seit Amtsantritt von Präsident Abdelaziz Bouteflika im Jahre 1999 erlassen. Die erste Amnestie (abgesehen von einer Begnadigung des Präsidenten für über 18'000 Kleinkriminellen zwischen April 2004 und Juli 2005) fand vom Juli 1999 bis Januar 2000 statt. Die zweite Amnestiemöglichkeit bestand für sechs Monate und wurde unter anderem für inhaftierte und flüchtige frühere islamistische Militante angeordnet – auch für frühere FIS-Mitglieder. Eine Amnestie war jedoch nur möglich für Personen, die nicht für Massaker, Vergewaltigungen oder Bombenanschläge auf öffentlichen Plätzen verantwortlich waren.²

Nach der ersten Amnestieperiode wurden verschiedentlich Fälle bekannt, wo trotz der Regelungen des «Gesetzes zur zivilen Eintracht» Personen, die sich den Behörden gestellt hatten und denen Straffreiheit gewährt wurde, festgenommen und in verlängerter geheimer Haft gehalten wurden.³ Aktuell liegen uns keine Informationen vor, welche eine solche Praxis auch nach dem Erlass der zweiten Amnestie bestätigen.⁴

Der Gesuchsteller war als FIS-Mitglied zwischen 1993 und 1995 inhaftiert. Auch nach seiner Entlassung wurde er mit Unannehmlichkeiten konfrontiert. Gemäss Angaben von *Amnesty International* zogen Zehntausende Fälle von Folterungen, Tötungen, Entführungen und «Verschwindenlassen», die seit 1992 von den Sicherheitskräften, vom Staat, bewaffneten Milizen sowie bewaffneten Gruppierungen verübt worden waren, bis heute keinerlei Ermittlungen nach sich. Weiterhin gibt es Berichte über Folterungen insbesondere an vermeintlichen Mitgliedern «terroristischer Organisationen». Personen, die von Behörden der Mitgliedschaft in «terroristischen Organisationen» verdächtigt werden, werden auch weiterhin bis zu ihrer Vorführung vor Gericht in geheimer Haft gehalten.⁵

¹ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin.

² BBC, Algeria frees Islamic militants, 04.03.06, Quelle: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/4801318.stm>; BBC, BBC, Islamist leader freed in Algeria, 13.03.06, Quelle: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/4775286.stm>.

³ Amnesty International, Verwaltungsstreitverfahren einer algerischen Staatsangehörigen, 16.07.02, Quelle: www.ecoi.net/file_upload/mk512_2258alg.doc.

⁴ Siehe: Algeria Watch, Ecoi.net, UNHCR.

⁵ Amnesty International, Jahresbericht 2006 – Algerien.

Abschliessend können wir sagen, dass frühere Mitglieder militanter islamistischer Organisationen bei ihrer Rückkehr weiterhin mit einer staatlicher Verfolgung rechnen müssen, wenn:

- deren militante islamistische Organisation weiterhin existiert, illegal und als terroristische Organisation eingestuft wird.
- die früheren Mitglieder eine höhere Funktion innehatten oder ihnen eine höhere Funktion zugeschrieben wird.
- die früheren Mitglieder für Massaker, Vergewaltigungen oder Bombenanschläge auf öffentliche Plätze verantwortlich gemacht werden.
- die früheren Mitglieder nicht von der zeitlich begrenzten Amnestie Gebrauch gemacht haben – also im aktuellen Fall bis Ende August 2006.

* * *

SFH-Publikationen zu Algerien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter **WWW.OSAR.CH -> HERKUNFTSLÄNDER / PAYS D'ORIGINE**

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter **WWW.OSAR.CH -> ASYL / ASILE**

Profil der SFH-Länderanalyse

Wer sind wir

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe unterhält als Dachverband der Hilfswerke CARITAS, HEKS, SRK, SAH und VSJF unabhängig von schweizerischen Behörden eine asylspezifische Länderanalyse, die Teil des internen Ressourcenzentrums Protection ist. Die Länderanalysearbeit bildet ein zivilgesellschaftliches Korrektiv zu behördlichen Einschätzungen im Asylverfahren: www.osar.ch/country-of-origin

Was wollen wir

Die SFH verfügt über eigene länderspezifische Kompetenzen, die aktiv in Form von Analysen und Positionen (Richtlinie zur Einschätzung der Schutzbedürftigkeit) zur Situation in Herkunftsländern zuhanden der Behörden und Öffentlichkeit eingesetzt werden. Die SFH bietet dank ihrer Länderkompetenzen und Netzwerke den primären Schweizer Zielgruppen (Rechtsberatungsstellen, RechtsanwältInnen, Hilfswerkvertretung) Zugang zu schwer beschaffbaren und qualitativ hochwertigen Herkunftsländerinformationen.

Wie arbeiten wir?

Die Länderanalyse arbeitet unabhängig, vernetzt und systematisch. Die Länderanalyse hat Zugang zu Informationsnetzwerken in Herkunftsländern und zu externen Länder-ExpertInnen, Organisationen und Institutionen in der Schweiz und anderen Ländern. Aufgrund zahlreicher Arbeitsaufträge und begrenzter Kapazitäten benötigen länderspezifische Recherchen einen zeitlichen Vorlauf.

Was sind unsere Produkte?

Die Länderanalyse-Produkte sind auf das Schweizer Zielpublikum zugeschnitten. Intern und/oder extern erstellt werden Lageberichte, Themenpapiere, Gutachten / Einzelfallrecherchen und Länder-Basisinfos auf der Grundlage von Informationsnetzwerken, Recherchen und Abklärungsreisen: www.osar.ch/country-of-origin. Die Länderanalyse arbeitet mit an der Herkunftsländer-Plattform des European Country of Origin Network (www.ecoi.net).

Was sind unsere Arbeitsschwerpunkte?

Aufgrund asylopolitischer und -statistischer Entwicklungen (Rückkehr, Gesuchszahlen, Bestand Asylsuchende) sowie der Informationsbedürfnisse (Anfragen) der primären Schweizer Zielgruppen und unserer begrenzten Kapazitäten werden Arbeitsschwerpunkte jährlich neu überprüft. Folgende Herkunftsländer stellen 2006 einen besonderen Arbeitsschwerpunkt (Berichte, Themenpapiere, Positionen, Recherchen) dar:

Afrika: Angola, Äthiopien, DR Kongo, Eritrea, Somalia

Asien: Afghanistan, Sri Lanka, Tschetschenien

Europa: Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei

Mittlerer/Naher Osten: Irak, Iran, Syrien

Zu weiteren wichtigen Herkunftsländern nimmt die Länderanalyse aufgrund besonderer Aktualität sowie bei Gefährdungslagen abhängig von internen Kapazitäten selbst oder mit Hilfe externer ExpertInnen Stellung. Der Länderanalyse stehen 160 Stellenprozent und begrenzte PraktikantInnen-Kapazitäten zur Verfügung.

Wie finanzieren wir uns

Die SFH finanziert sich durch Spendengelder und Mitgliederbeiträge. Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerische Flüchtlingshilfe: PC-Konto 30-1085-7.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7